



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.023.05

Merkblattdatum
10/2024

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt betreffend die öffentlichen Beurkundungen

1. Allgemeines

Die „öffentliche Beurkundung“ ist nicht nur die Herstellung von öffentlichen Urkunden, sondern insbesondere die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betrauten Person, in der vom Staate geforderten Form und in dem dafür vorgesehenen Verfahren.¹

2. Form und Inhalt der Urkunden²

Die Urkunde muss folgende Form bzw. Inhalt haben:

- Ort und Tag der Errichtung;
- deutliche Bezeichnung der Parteien bzw. der Vertreter oder sonst handelnden Personen;
- die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter;
- Unterfertigung durch die Urkundsperson und Anbringung des Amtssiegels;
- die Beurkundungsklausel, wonach die Urkunde den der Urkundsperson mitgeteilten Parteiwillen enthält und den Mitwirkenden zur Kenntnis gebracht worden ist;
- die zum integrierenden Bestandteil erklärten Urkunden.

3. Urkundspersonen³

Zuständig zur öffentlichen Beurkundung sind:

- der Landrichter;
- der Rechtspfleger;
- bei notariellen Urkunden: der Notar;
- sowie in Handelsregister- und Grundbuchsachen ausschliesslich der/die Leiter(in) des Amtes für Justiz und die Stellvertretung bzw. weitere von der Regierung ermächtigte Mitarbeiter(innen) dieses Amtes.

4. Ablauf der öffentlichen Beurkundung

- Vereinbarung eines Beurkundungstermines;

¹ Definition des Schweizer Bundesgerichts

² Art. 177 PGR, Art. 85 RSO

³ Art. 81 RSO

- vorgängige Übermittlung des Eintragungsantrages an das Amt für Justiz bzw. weiterer Unterlagen, welche vorgeprüft werden sollen (z.B. Statuten);
- Beurkundungstermin:
 - Anlässlich dieses Termins sind ein Identitätsnachweis (Identitätskarte oder Reisepass) und allfällige Vollmachten, Aktienzertifikate oder Aktienbücher sowie Kapitaleinzahlungsbescheinigungen und allfällige weitere Dokumente mitzubringen.

5. Kosten der öffentlichen Beurkundungen

Die Gebühr für die Errichtung öffentlicher Urkunden ist im Anhang 2 Pkt. F der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren geregelt.

6. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923 (RSO) (LGBl. 1923 Nr. 8)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*